

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 71 (1920)
Heft: 2

Nachruf: Professor Dr. A. Bühler
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

standen kann sie beantworten: es loderte in der Tiefe seiner Seele eine heilige Flamme echter Vaterlandsliebe.

Wenn dieser Nachruf etwas länger geworden, als dies üblich ist, so liegt der Grund darin, daß es uns daran gelegen war, den Verstorbenen den jüngern Kollegen, denen er so wohlgefinnt war, als ein Vorbild vor Augen zu führen. Wir Alten aber wollen ihm über das Grab hinaus treue Freundschaft bewahren.

Schönenberger.

Professor Dr. H. Bühler.

Der von 1882—1895 an der eidgenössischen Forstschule in Zürich als Professor und Leiter der Versuchsanstalt tätig gewesene Dr. Bühler in Tübingen ist gestorben. Das Ständige Komitee unseres Vereins kondolierte der Trauerfamilie telegraphisch. Ein Lebensbild unseres verstorbenen Ehrenmitgliedes wird in der nächsten Nummer erscheinen.



Vereinsangelegenheiten.

Protokoll der Jahresversammlung des schweizerischen Forstvereins in Freiburg.

4. August 1919.

(Schluß.)

Nachdem Herr von der Weid noch den verschiedenen Entschuldigungsschreiben nicht anwesender Mitglieder Kenntnis gegeben hatte, ergriff Herr Oberforstinspektor Decoppet das Wort, um in eingehenden Ausführungen über die im Laufe des Krieges notwendig gewordenen außerordentlichen Maßnahmen zu orientieren. Die gehaltvollen Angaben werden durch Veröffentlichung demnächst einem weitem Kreise zugänglich gemacht. Ein reiches Zahlenmaterial lag dem Vortrage zu Grunde. Festhalten wollen wir hier die in den Worten des Referenten enthaltene zuversichtliche Stimmung über die bisherige und zukünftige Leistungsfähigkeit des schweizerischen Waldes. Mit Stolz können die Forstleute auf die dem Lande im Verlaufe des Krieges durch unsere Wälder geleisteten Dienste blicken.

An dieses Referat anschließend macht Herr Decoppet die allgemein mit großer Genugtuung aufgenommene Mitteilung, daß der schweizerische Bundesrat am 2. August zur Frage der Besoldungen des höhern Forstpersonales endgültig Stellung genommen habe, indem durch neuen Bundesratsbeschluß derjenige vom 7. April 1914, der infolge der Kriegereignisse nie in Kraft trat, ersetzt wurde. Das Prinzip der Gleichstellung der Forstbeamten mit andern Beamten mit Hochschulbildung wird anerkannt und gesetzlich festgelegt. Der Artikel 18 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 des schweizerischen Forstgesetzes vom 11. Oktober 1902 erhält die den obigen Angaben entsprechende neue Fassung.

Herr Kantonsforstinspektor Biolley unterstreicht seinerseits die Tatsache, daß in den einer genauen Wirtschaftskontrolle unterstellten Wäldern (Wirtschaftspläne) die infolge des Krieges notwendig gewordenen starken Eingriffe auf die Zuwachsverhältnisse nur von guter Wirkung gewesen seien. Von einer Übernutzung kann hier nicht gesprochen werden. Erhöhung der Stats ist daher seine Lösung und die Folgerung aus den gemachten Beobachtungen.